

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: (8)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. W Y D E R, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

14. JAHRGANG

Nr. 8

1. AUGUST 1951

B. Entscheide kantonaler Behörden

10. Gemeindearmenpflege. Unterstützungsbedürftigkeit. Kinder haben keinen Anspruch darauf, daß ihnen Unterstützungen verabfolgt werden, damit ihr Vermögen für eine spätere Berufslehre erhalten bleibe.

Sachverhalt. Das wohnörtliche Waisenamt K. erließ an das heimatliche Waisenamt L. eine Unterstützungsanzeige für zwei im wohnörtlichen Kinderheim versorgte Kinder, lautend auf Bezahlung des Pflegegeldes. Das heimatliche Waisenamt bestritt die Unterstützungsfestsetzung mit dem Hinweis, die Kinder hätten noch Vermögen, welches vorerst aufgebraucht werden müsse. In einer hiergegen eingereichten Beschwerde berief sich das wohnörtliche Waisenamt darauf, das Vermögen solle für eine spätere Berufslehre erhalten bleiben. — Der Regierungsrat lehnte diese letztere Auffassung ab.

Erwägungen. Materiell waren die heimatlichen Einsprachen begründet. Die Kinder verfügen über Vermögen. Das wohnörtliche Waisenamt möchte allerdings dieses Vermögen für die Berufslehren aufsparen; allein keine Armenbehörde kann gesetzlich verpflichtet werden, zur Ermöglichung eines solchen Planes Unterstützungen zu bewilligen. Die Armenbehörde darf verlangen, daß jedermann, der Vermögen besitzt, dieses zuerst aufbraucht, bevor er die Öffentlichkeit um Hilfe angeht. Der Gedanke, Kindern einen gewissen Vermögensbetrag zu erhalten, damit sie später einen Beruf erlernen können, ist nur durchführbar, wenn die Armenbehörde sich freillig damit einverstanden erklärt. So lobenswert eine solche Absicht ist, so hat sie auch ihre Nachteile, die nicht übersehen werden dürfen. Zunächst ist zu beachten, daß die Kinder armengenössig werden müssen, damit ihnen das Vermögen erhalten werden kann. Wenn die Zeit der Berufslehre da ist und das Vermögen vorher verbraucht wurde, so entsteht den Kindern anderseits kein Nachteil; denn die Armenbehörde ist verpflichtet, Berufslehren zu ermöglichen. Es tritt hier also lediglich eine Verschiebung der Unterstützung und der Armengenössigkeit ein. Diese rechtfertigt sich aus zwei Gründen. In erster Linie steht nicht immer fest, ob sich ein Kind für eine Berufslehre eignet. Sodann weiß man nicht mit Bestimmtheit, ob das Kind die Zeit der Berufslehre überhaupt erlebt. Kommt es aus einem dieser beiden Gründe nicht zu einer Berufslehre, so hatte die Armenbehörde, die Unterstützung verabfolgte, um das Vermögen zu erhalten, die Unterstützungen vergeblich aufgewendet. Sie hat dann unter Um-

ständen Mühe, ja es ist vielleicht unmöglich, die Unterstützungen zurückzuerhalten. Angesichts der eben erwähnten Tatsache, daß eine Berufslehre in den Aufgabenkreis der Armenbehörden gehört und also grundsätzlich als gesichert gelten kann, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, kann keine Armenbehörde gezwungen werden, öffentliche Gelder auszugeben, um diesen ohnehin erreichbaren Zweck zu sichern. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 26. April 1951.)

11. Eltern- und Kindesrecht. *Gegen ermessensweise Verfügungen der Vormundschaftsbehörden können die Aufsichtsbehörden nur einschreiten, wenn eine Verletzung pflichtgemäßer Sorgfalt oder wenn Willkür vorliegt. — Die Entziehung der elterlichen Gewalt ist nur auszusprechen, wenn feststeht, daß weniger schwerwiegende Eingriffe in die Elternrechte aussichtslos oder ungenügend sind oder wenn sich nach Anwendung milderer Mittel gezeigt hat, daß sie zur Erreichung des erstrebten Zweckes nicht genügten.*

Am 16. Februar 1950 faßte die Vormundschaftsbehörde von A. den Beschuß, es seien den Eheleuten W. und H. M., von R., wohnhaft gewesen in M., nunmehr wohnhaft in W., die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder I., geb. 26. Juli 1943, W., geb. 20. August 1945 und R., geb. 1. Mai 1948 wegzunehmen. Gegen diesen Wegnahmebeschluß erhoben die Eltern rechtzeitig Beschwerde beim Regierungsstatthalter von A. Die Vormundschaftsbehörde von A. verlangte in ihrer Beschwerdeantwort vom 3. April 1950 Bestätigung der erlassenen Verfügung. In einem weiteren Schreiben vom gleichen Tage stellte sie zudem den Antrag, es sei den Eheleuten M.-M. die elterliche Gewalt über ihre drei Kinder zu entziehen.

Mit Entscheid vom 28. April 1950 wies der Regierungsstatthalter von A. die Beschwerde gegen den Wegnahmebeschluß ab. In einem weiteren Entscheid vom gleichen Tage entzog er zudem den Eltern M.-M. die elterliche Gewalt über ihre drei Kinder. Nach Eröffnung der beiden Erkenntnisse rekurrierten die Eheleute M.-M. fristgemäß an den Regierungsrat des Kantons Bern. In der Zwischenzeit, nämlich schon am 1. Mai 1950, hatte die Vormundschaftsbehörde A. den Eltern die Kinder weggenommen und anderswo untergebracht. Im Rekurse wird die sofortige Rückgabe der Kinder und die Aufhebung der beiden Entscheide verlangt. Die Vormundschaftsbehörde A. schließt in ihrer Vernehmlassung auf Abweisung dieser Begehren.

Der Regierungsrat zieht *in Erwägung*:

I. Die Wegnahme der Kinder.

1. Nach Art. 284 ZGB sind in ihrem leiblichen oder geistigen Wohle dauernd gefährdete oder verwahrloste Kinder den Eltern durch die Vormundschaftsbehörde wegzunehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterzubringen. Vormundschaftliche Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung liegen im freien, jedoch pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Vormundschaftsbehörde, die bei der von ihr zu treffenden Verfügung davon auszugehen hat, daß das Wohl der Kinder den Interessen der Eltern vorgeht (MbVR 43 Nr. 177 u. a.). Nach der Rechtsprechung des Regierungsrates können nun die Aufsichtsbehörden gegen Verfügungen von Vormundschaftsbehörden, deren Erlaß auf ihrem Ermessen beruht, nur dann einschreiten, wenn eine Verletzung pflichtgemäßer Sorgfalt oder Willkür vorliegt (MbVR 43 Nr. 113; 35 Nr. 223). Es stellt sich somit im vorliegenden Fall die Frage, ob die Verfügung der Vormundschaftsbehörde von A. vom 16. Februar 1950 betr. Wegnahme der Kinder M. in Verletzung pflichtgemäßer Sorgfalt erfolgte oder sogar als willkürlich zu betrachten sei.

2. Wenn man den vorliegenden Fall unter diesem Gesichtspunkte überprüft, gelangt man zu folgendem Ergebnis: Schon kurz nach ihrem Zuzug in die Gemeinde A. im Jahre 1943 hatten sich Armen- und Vormundschaftsbehörde von A. intensiv mit dieser Familie zu befassen. Es zeigte sich im Verlaufe der Zeit, daß die Ehefrau zur Führung eines geordneten Haushaltes nicht fähig war und daß der Ehemann infolge unsteter Lebensweise und Arbeitsscheu seiner Unterhaltspflicht gegenüber der Familie in keiner Weise nachkam. Ein Sohn erster Ehe, H. G., mußte Frau M. weggenommen werden, weil sie ihn in jeder Hinsicht falsch erzog, seinen Unterhalt vernachlässigte und sogar zum Bettel anhielt. Die Familie geriet immer tiefer in die Schulden. Alle Versuche der zuständigen Armenbehörde und der kantonalen Fürsorgedirektion, die Familie zu sanieren, scheiterten am schlechten Willen und an der Obstruktion der Eheleute, die alle behördlichen Ratschläge als unberechtigte und lästige Eingriffe in ihre Familienverhältnisse auffaßten. Schon im Jahre 1945 faßte deshalb die zuständige Behörde von A. den Beschuß, es sei den Eheleuten M.-M. das Kind I. wegzunehmen und angemessen zu versorgen. Zugleich stellte die Armenbehörde von A. beim Regierungsstatthalter einen Antrag auf Versetzung des Ehemannes in eine Arbeitsanstalt. Von der Durchsetzung dieser Beschlüsse wurde nur deshalb Umgang genommen, weil Frau M. damals einer neuen Niederkunft entgegengesah und ihr Ehemann seine Vertretertätigkeit aufgab und geordnete Arbeit annahm. Es zeigte sich aber schon sehr bald, daß die Rekurrenten nicht gewillt waren, ihre Lebensgestaltung zum Vorteil der Familie grundlegend zu ändern. Der Ehemann wechselte oft aus eigenem Antrieb, oft aber auch gezwungenermaßen seine Arbeitsstellen. Seine Arbeitgeber stellen seinem Arbeitswillen und seiner Arbeitslust kein gutes Zeugnis aus. Nach wie vor aber weigerten sich die Eheleute M., den Weisungen der Vormundschafts- und Armenbehörde nachzuleben und zur Sanierung der Familienverhältnisse das Ihrige beizutragen. Jeder geordneten Kontrolle wichen sie aus. Da sie selbst in den Geschäften über keinen Kredit mehr verfügten, gingen sie dazu über, ihre Kinder mit Bittzettel von Laden zu Laden zu schicken, wohl wissend, daß man einem Kinde eine Bitte viel weniger abschlagen würde als einer erwachsenen Person. Was für Verhältnisse im Haushalte herrschten, ergibt sich ferner aus der Tatsache, daß die Eheleute M.-M. vom Gerichtspräsidenten von A. wegen Begünstigung zur Unzucht bestraft wurden, weil sie einer noch nicht 18jährigen Tochter gestatteten, in ihrem ehelichen Schlafzimmer und in ihrer Anwesenheit mit einem zugezogenen, übel beleumundeten Burschen zu über-nachten und geschlechtlich zu verkehren. Nicht einmal die Tatsache, daß auch ihre Kinder im gleichen Raume schliefen, hielt sie von diesem „Entgegenkommen“ ab.

Aus den Akten erhält man den Eindruck, daß die Lebensverhältnisse der Eheleute M.-M. und ihre Haushaltführung für die Kinder eine dauernde Gefährdung in körperlicher, seelischer und sittlicher Hinsicht bedeuten. Wie wenig ihnen an einer gedeihlichen Entwicklung der Kinder liegt und wie sehr sie ihre eigenen Interessen in den Vordergrund schieben, ergibt sich letzten Endes auch aus dem Umstand, daß der Ehemann sofort nach der Wegnahme der Kinder und kurz vor seinem Wegzug aus der Gemeinde A. alle drei Kinderbettchen einer Trödlerin verkaufte, um Geld und Schuhe zu erhalten. Nur nebenbei sei festgehalten, daß die betreffende Trödlerin den gesamten Bettinhalt wegen Verschmutzung als unbrauchbar vernichten mußte.

Unter diesen Umständen kann nicht mehr davon gesprochen werden, die Vormundschaftsbehörde von A. habe mit ihrem Beschuß auf Wegnahme der Kinder ihre pflichtgemäße Sorgfalt verletzt oder sogar willkürlich gehandelt.

Nach der Aktenlage beurteilt, war es vielmehr höchste Zeit, daß vormundschaftliche Maßnahmen ergriffen wurden, nachdem erwiesen war, daß mit andern Fürsorgemaßnahmen nicht mehr auszukommen war. Daß es zudem am Platze war, die Kinder aus diesem Milieu herauszunehmen, ergibt sich auch aus den Berichten von den neuen Pflegeorten der Kinder, in denen übereinstimmend festgestellt wird, die Kinder seien in verwahrlostem und schmutzigem Zustande übergeben worden.

Der Rekurs erweist sich somit in diesem Punkte als unbegründet und muß abgewiesen werden.

II. Entzug der elterlichen Gewalt.

1. Nach Art. 285 ZGB soll den Eltern die elterliche Gewalt entzogen werden, wenn sie nicht im Stande sind, sie auszuüben, wenn sie selbst unter Vormundschaft fallen oder sich eines schweren Mißbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht haben. Wie schon aus dieser Umschreibung hervorgeht, betrachtet das Gesetz den Entzug der elterlichen Gewalt als die schwerste Maßnahme zum Schutze gefährdeter Kinder. Nach Literatur und Rechtsprechung soll sie nur dann Platz greifen, wenn den gefährdeten Kindern auf eine andere Art nicht geholfen werden kann. Insbesondere ist nach der zurückhaltenden Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 38 II 454; 42 II 96 und 54 II 70) davon abzusehen, wenn die Verhältnisse nicht unbedingt die Anerkennung der Elternrechte erfordern, da ja den Vormundschaftsbehörden nach Art. 283/84 ZGB die Befugnis zu weniger weitreichenden Eingriffen zusteht, sobald das Wohl der Kinder ein Einschreiten der Behörde erfordert (Egger: Kommentar N. 1 zu Art. 285 ZGB und MbVR 35 Nr. 37 und 37 Nr. 143).

Das Gesetz sieht zum Schutze gefährdeter Kinder eine ganz bestimmte Stufenfolge vormundschaftlicher Maßnahmen vor (Art. 283 bis 286 ZGB). Wenn auch das Gesetz nicht ausdrücklich verlangt, daß die Anordnung einer schärferen Maßnahme die Wirkungslosigkeit einer milderer Vorkehr zur Voraussetzung habe, so soll die Vormundschaftsbehörde in ihren Beschlüssen zur Wahrung der Kindesinteressen die persönliche Freiheit der Eltern nicht weitergehend beschränken, als es der Schutzzweck erheischt. Die Entziehung der elterlichen Gewalt soll nur dann ausgesprochen werden, wenn zum vornehmerein feststeht, daß weniger schwere Eingriffe in die Elternrechte aussichtslos oder ungenügend sind oder wenn sich nach Anwendung milderer Mittel gezeigt hat, daß sie nicht genügten, um den erstrebten Zweck zu erreichen (Egger: a. a. O.: N. 10 zu Art. 283 ZGB).

2. Im vorliegenden Fall ist die Vormundschaftsbehörde den Nachweis dafür schuldig geblieben, daß die gehörige Wahrung der Kindesinteressen die sofortige Entziehung der elterlichen Gewalt erheischt. Weder in ihrem sehr summarischen Antrag vom 3. April 1950 noch in ihrer Vernehmlassung zum Rekurse werden Tatsachen namhaft gemacht, aus denen geschlossen werden könnte, die Wegnahme der Kinder verfehle ihren Zweck, sofern den Eltern nicht zugleich die elterliche Gewalt entzogen werde. Einzig der Regierungsstatthalter, der zwar in seinem Entscheid das Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 285 ZGB auch nicht näher untersuchte, bemerkte am Schlusse, es müsse im Hinblick auf das bisherige Verhalten der Eltern, ihren Charakter und ihre Auffassung damit gerechnet werden, daß sie bei einer Kindeswegnahme nach Art. 284 ZGB ihre oppositionelle Stellung nicht aufgeben und sich weiterhin in ungünstigem Sinne in die Angelegenheiten ihrer Kinder oder in die Maßnahmen der Behörden einmischen. Diese Befürchtung ist sicherlich nicht unbegründet. Trotzdem aber ist der Regierungsrat der Auffassung, daß die Wegnahme der Kinder vorläufig zu deren Schutz

genügen sollte. Bevor den Eltern auch die letzte Entscheidungsbefugnis über ihre Kinder genommen wird, muß ihnen noch einmal Gelegenheit gegeben werden, in neuer Umgebung und unter neuen Voraussetzungen ihre Lebensführung grundlegend umzugestalten und die Familienverhältnisse zu ordnen. Die Wegnahme der Kinder dürfte ihnen eine erste Warnung bedeuten. Sollten die Rekurrenten aber entgegen dieser Auffassung im alten Schlendrian weiterfahren und sich sogar in unzulässiger Weise weiterhin in die Fürsorgemaßnahmen der Behörde einmischen, so wird es dieser nicht schwer fallen, die Entziehung der elterlichen Gewalt zu beantragen und auch zu begründen.

Soweit mit dem Rekurse die Entziehung der elterlichen Gewalt angefochten wird, muß er aus den vorangegangenen Erwägungen gutgeheißen werden.

III. Verfahrenskosten.

Da der Rekurs betreffend Wegnahme der Kinder abgewiesen, derjenige aber betreffend Entzug der elterlichen Gewalt gutgeheißen wird, rechtfertigt es sich, den Rekurrenten auch nur einen Teil der Rekurskosten zur Bezahlung aufzuerlegen. Die Bezahlung der Hälfte der Rekurskosten scheint den Verhältnissen angemessen. Der Vormundschaftsbehörde von A. könnten nach der Rechtsprechung des Regierungsrates (MbVR 35 Nr. 86) nur dann Rekurskosten auferlegt werden, wenn sie böswillig oder fahrlässig gehandelt hätte. Dies kann aber im vorliegenden Fall nicht behauptet werden.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Der Rekurs der Eheleute M.-M. gegen den Entscheid des Regierungsstattlehrters von A. vom 28. April 1950 betreffend Wegnahme der Kinder I., W. und R. wird abgewiesen.

2. Dagegen wird ihr Rekurs gegen den Entscheid vom 28. April 1950 betreffend Entzug der elterlichen Gewalt gutgeheißen und der betreffende Entscheid aufgehoben. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 1. August 1950.)

12. Jugendrechtspflege. Unter sittlicher Verwahrlosung und sittlicher Gefährdung ist ein Zustand zu verstehen, der durch den Mangel an leiblicher und geistiger Fürsorge und Erziehung eingetreten ist und daher ein Fürsorge- und Erziehungsbedürfnis aufdeckt. — Ob die Erziehung in einer Familie oder in einem Heim erfolgen soll, entscheidet der Jugandanwalt nach freiem Ermessen.

Hans M., geb. 3. Juli 1940, des G. und der F. geb. D., von G., Primarschüler, bei seinen Eltern in T. wohnhaft, wurde anfangs Mai dieses Jahres wegen eines Fahrrad- und eines Badediebstahls polizeilich verzeigt und hierauf vom Jugandanwalt des Mittellandes in Untersuchung gezogen. Diese ergab eine Bestätigung der gemeldeten Tatbestände. Die Abklärung der persönlichen Verhältnisse führte den Jugandanwalt zur Erkenntnis, H. M. sei sittlich in einem Maße gefährdet, daß sich seine Entfernung aus der bisherigen Umgebung und seine Versorgung in einem geeigneten Erziehungsheim aufdränge, weshalb er in seinem Beschlüsse vom 25. September 1950 die Versorgung des Knaben in einem Erziehungsheim für geistesschwache Kinder anordnete. Gegen diesen Beschlüsse erhob Fürsprecher E. namens des G. M. innert nützlicher Frist Rekurs mit dem Rechtsbegehren, es sei von irgendwelchen Maßnahmen abzusehen, unter Kostenfolge.

Der Regierungsrat zieht *in Erwägung*:

1. Der Rekurs richtet sich nicht gegen die Qualifikation der von H. M. begangenen und von ihm zugestandenen Verfehlungen als Diebstahl, sondern gegen die

vom Jugandanwalt angeordnete Erziehungsmaßnahme. Eine solche hat dann Platz zu greifen, wenn die Untersuchung ergibt, daß ein Kind sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet ist. Ist das Vorhandensein einer derartigen Verwahrlosung oder Gefährdung festgestellt, so ist dem Jugandanwalt die Wahl zwischen Familie und Erziehungsanstalt freigestellt. Sein Beschuß hat einzig im Auge zu behalten, daß er dem angestrebten Ziel der Erziehung und Fürsorge zum Wohle des fehlbaren Kindes möglichst gerecht wird. Seitens des Rekurrenten wird bestritten, daß H. M. sittlich verwahrlost oder gefährdet sei und daß sein Zustand eine Maßnahme erheische, wie sie vom Jugandanwalt angeordnet wurde.

2. Das Gesetz gibt keine Definition der Begriffe sittliche Verwahrlosung und sittliche Gefährdung. Die jugendgerichtliche Praxis hält sich an Umschreibungen, wie sie sich in der Erziehungsarbeit ausgebildet haben. So wird Verwahrlosung etwa definiert als eine auf der Grundlage einer krankhaften Veranlagung oder unter dem Einfluß ungünstiger Lebensbedingungen oder durch das Zusammenwirken beider Reihen sich ergebende Störung des Verhaltens, welche die Einordnung des Individuums in die Gemeinschaft erschwert oder aufhebt (E. Stern). Eine sittliche Gefährdung liegt dann vor, wenn zwar eine Verwahrlosung in dem soeben umschriebenen Sinne noch nicht eingetreten ist, aber bei gleichlaufender weiterer Entwicklung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Das Bundesgericht hat sich die Umschreibung, wie sie in den Erläuterungen Zürchers zum Vorentwurf von 1908 enthalten ist, zu eigen gemacht und bezeichnet sie als einen Zustand, der durch den Mangel an leiblicher und geistiger Fürsorge und Erziehung eingetreten ist und daher ein Fürsorge- und Erziehungsbedürfnis aufdeckt (BGE 70 III, S. 124).

3. Überprüft man das Ergebnis der oberinstanzlich durch Augenschein, Informationen und Einvernahmen ergänzten Untersuchung nach den soeben dargestellten Umschreibungen, denen sich der Regierungsrat anschließt, so kann zwar noch nicht von einer bestehenden Verwahrlosung des H. M. gesprochen, hingegen das Vorhandensein einer sittlichen Gefährdung des Knaben nicht verneint werden. Diese Gefährdung hat, wie die Untersuchung zeigt, ihre Wurzeln in der Anlage des als Jüngster von zwölf Kindern geborenen Knaben H., welcher nach Berichten der Schule und des Psychologen und Erziehungsberaters in die Kategorie der leicht erregbaren Schwachbegabten gehört. Er ist schon von daher der größeren Gefahr einer Fehlentwicklung ausgesetzt, wenn nicht besonders günstige Gegenkräfte des Milieus ihr entgegenzuwirken vermögen. Die Gefährdung hat aber anderseits ihre Ursachen gerade im gegenwärtigen Milieu, d. h. in den seinen erzieherischen Bedürfnissen nicht genügenden häuslichen Verhältnissen. Die Erziehung des Knaben liegt zur Hauptsache auf den Schultern der zufolge der vielen Geburten körperlich sehr geschwächten und auch seelisch müden und abgespannten Mutter, welche wohl eine durchaus achtbare Gesinnung verrät, aber sich nicht mehr durchzusetzen vermag. Ihre Müdigkeit und Energilosigkeit zeigt sich in großer Nachsicht den Verfehlungen des Knaben gegenüber und spiegelt sich äußerlich in einer nicht unbedenklichen Vernachlässigung des Hauswesens wider. In der Bewältigung ihrer Erzieheraufgaben findet sie beim Ehemann und Vater keine oder ungenügende Unterstützung, scheint er sich doch darauf zu beschränken, hie und da dreinzufahren und zu prügeln, was sich, wie der Psychologe festgestellt hat, auch im Wesen des Knaben kundtut. Vom Vater heißt es, daß er sich zeitweise betrinke und in solchem Zustand daheim grob werde. Ferner hat die Untersuchung ergeben, daß er selbst wegen begangener Unredlichkeiten hat bestraft werden müssen, ein Umstand, der seine Autorität als Erzieher beeinträchtigt.

tigt. Die ältern Geschwister des Knaben sind ihrerseits nicht geeignet, dem Bruder die fehlende Führung zu ersetzen. Mit dem Jugandanwalt und dem Begutachter des Knaben kommt nach dem gewonnenen Gesamteindruck auch der Regierungsrat dazu, die sittliche Gefährdung des Kindes zu bejahen. Mit dieser Bejahung ist aber auch der Beschuß, H. M. daheim wegzunehmen und in eine erziehungstüchtigere Umgebung zu versetzen, begründet.

4. Über die Frage, ob die Erziehung in einer Familie oder in einem geeigneten Heim erfolgen solle, befindet der Jugandanwalt auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung nach freiem Ermessen. Wohl steht der Rekursinstanz nach allen Richtungen das Recht der freien Überprüfung und Entscheidung zu. Sie hat aber, auch wenn sie bei der Würdigung der Verhältnisse in Einzelheiten von der Anschauung der Jugandanwaltschaft abweicht, keine Veranlassung, die vom Jugandanwalt angeordnete Maßnahme durch eine andere zu ersetzen, solange jene auf Überlegungen beruht, welche den zu wahren Erziehungs- und Fürsorgeinteressen des Kindes gerecht zu werden vermögen. Daß dies hier nicht zutreffe, kann mit Grund nicht gesagt werden. Übrigens ist der Jugandanwalt jederzeit frei, seine Maßnahmen den veränderten Verhältnissen anzupassen (Art. 86 StGB) und er soll es auch dort tun, wo es der Erfüllung der Erziehungsaufgaben angemessen ist. So bleibt auch hier die Möglichkeit der Rückkehr des Knaben zu den Eltern vorbehalten, wenn die veränderten Verhältnisse es ohne Beeinträchtigung des Kindeswohles erlauben.

5. Muß somit der von G. M. erhobene Rekurs gegen den Beschuß des Jugandanwaltes abgewiesen werden, so sind ihm gemäß § 8 VO vom 20. Februar 1945 auch die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Sie werden bestimmt auf total Fr. 30.—. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 14. November 1950.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

13. Armen- und Niederlassungswesen. *Eine staatsrechtliche Beschwerde gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz betreffend Abgrenzung der Unterstützungs pflicht zwischen zwei Gemeinwesen kann nicht erhoben werden, weder durch das betroffene Gemeinwesen, noch durch die in Frage stehende Person.*

Gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz (Regierungsrat, Fürsorgedirektion, Verwaltungsgericht), durch welche die Unterstützungs pflicht zwischen zwei Gemeinwesen abgegrenzt wird, können weder das betroffene Gemeinwesen noch die in Frage stehende Person die staatsrechtliche Beschwerde (wegen Willkür oder Verletzung der Gemeindeautonomie oder der Eigentumsgarantie) erheben.

Aus den Motiven:

... Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts betrifft der Entscheid darüber, ob und in welcher Gemeinde eine Person auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen sei, die am Streit beteiligten Gemeinden nicht gleich Privatpersonen, sondern als öffentlich-rechtliche Verbände, und es sind daher diese Gemeinden grundsätzlich nicht legitimiert, den hierüber ergangenen Entscheid der letzten kantonalen Instanz mit staatsrechtlicher Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte anzufechten (BGE 70 I 155/56 und zahlreiche seitherige unveröffentlichte Entscheide, angeführt im zuletzt ergangenen Urteil vom 29. Juni 1949 i. S. Einwohnergemeinde R.). Im vorliegenden Falle